Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 6357.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai d. J. will Ich der Stadt Damgarten, im Franzburger Kreise des Regierungsbezirks Stralsund, das Recht zur Erhebung eines Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeldes verleihen und den beiliegenden Tarif, nach welchem diese Abgaben zu erheben sind, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, genehmigen.

Gegenwärtiger Erlaß ist nebst dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1866.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten, im Franzburger Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, zu entrichten ist.

Vom 28. Mai 1866.

Es ist zu entrichten:

I. an Bohlwerksgeld von Schiffsgefäßen aller Art, welche das städtische Bohlwerk zum Anlegen, Löschen oder Laden benutzen, für jede Schiffslast Tragfähigkeit:

1) wenn das Fahrzeug mit Ladung eingeht oder ausgeht .. 2 Sgr.

2) wenn das Fahrzeug mit Ballast oder leer eingeht und ausgeht .... 1 =

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Von Fahrzeugen, welche das Bohlwerk nicht länger als vierzehn Tage benutzen, wird nur die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;

b) von Fahrzeugen, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, wird das Bohlwerksgeld nur nach dem Satze I. 2. entrichtet;

c) von Fahrzeugen von weniger als Einer Last Tragfähigkeit ist das für Eine Last festgesetzte Bohlwerksgeld zu zahlen.

II. An Winterlagegeld:

für jedes am Bohlwerk Winterlager haltende Fahrzeug:

von mindestens 10, aber weniger als 20 Last Tragfähigkeit 1 Rthlr.
= = 20, = = = 40 = = 2 =
= = 40, = = = 60 = = 3 =
von 60 und mehr Last Tragfähigkeit .... 4 =

III. An Lagergeld, wenn das Bohlwerk oder der dabei befindliche Bohlwerksplatz zum Lagern benutzt wird:

1) von Lang- oder Bauholz, für je hundert laufende Fuß	1 Sgr.		
2) von Brettern, für jedes Schock	2	=	6 Pfg.
3) von allem anderen Holze, für jede Klafter	2	=	— =
4) von Mauer- oder Dachsteinen, für jedes Tausend Stück	3	=	— =
5) von Feldsteinen, für jede Schachtruthe	5	=	— =
6) von anderen Gegenständen, für jede Quadratruthe der zum Lagern derselben benutzten Fläche	5	=	— =

Anmerkung:

Dauert die Lagerung länger als acht Wochen, so ist das Lagergeld abermals zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von Booten und Kähnen, welche zu Schiffsgefäßen gehören, für welche die tarifmäßige Abgabe entrichtet ist;

3) von Fahrzeugen, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6358.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Oppeln, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Oppeln das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6359.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich das beiliegende, nach dem Beschlusse des 26. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft Ihrerseits aufgestellte Regulativ über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft hierdurch landesherrlich bestätigen.

Dieser Erlaß und das Regulativ sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und an den Minister des Innern.

Regulativ

über

die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

I.

Die Ostpreußische Landschaft wird ermächtigt, fortan Pfandbriefe auch zu höherem Zinsfuße als vier Prozent, bis zu fünf Prozent jährlich, auszufertigen.

Der Zeitpunkt für die Erhöhung des Zinsfußes wird nach Lage des Geldmarktes durch Beschluß des Plenarkollegiums (§. 5. des Regulativs vom 1. November 1858., Gesetz-Samml. S. 574.) festgesetzt. Dasselbe Kollegium ist auch befugt zu beschließen, daß die Ausgabe von Pfandbriefen zu dem erhöhten Zinsfuße wieder einzustellen ist.

Die Privilegien der Ostpreußischen Landschaft, sowie alle bei derselben geltenden Vorschriften kommen ebenso, wie bezüglich der bisher in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmungen vom 28. Februar 1859. zu drei einhalb und vier Pro-

Prozent ausgefertigten, auch bezüglich der Pfandbriefe mit höherem Zinsfuß in Anwendung.

II.

§. 1.

Die Ostpreußische Landschaft wird ermächtigt, fortan zu ihrem Kreditverbande gehörige, bepfandbriefungsfähige Güter und Grundstücke unter folgenden Bedingungen bis zu zwei Drittel des Gutswerthes zu beleihen.

§. 2.

Der Gutswerth ist nach den für die Feststellung des Pfandbriefswerthes geltenden landschaftlichen Bestimmungen — jedoch mit Ausschluß der gutachtlichen Werthsfeststellungen nach Abschnitt VIII. der Abschätzungs-Grundsätze — zu ermitteln.

§. 3.

Die Ausfertigung der Pfandbriefe über solche Anleihe wird in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmungen vom 28. Februar 1859. III. §§. 1—7. (Gesetz-Samml. S. 91. ff.) auf Grund von Schuldurkunden — die in Höhe der bewilligten Anleihe nebst Zinsen und den nach §§. 4. und 5. zu übernehmenden Nebenverbindlichkeiten auf das betreffende Gut für die Landschaft einzutragen resp. umzuschreiben sind — nach anliegendem Schema vollzogen, die Eintragung einer dem Gesammtbetrage der ausgefertigten Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe gleichkommenden Darlehnsforderung im Hypothekenbuche des betreffenden Gutes aber von dem zuständigen Königlichen Kreisgerichte auf den Pfandbriefen bestätigt.

§. 4.

Der volle Kredit von zwei Drittel des Gutswerthes darf nur dann bewilligt werden, wenn der Darlehnsnehmer sich noch besonders verpflichtet, außer den Pfandbriefszinsen und zugleich mit denselben in den ersten sechs Jahren jährlich Ein Prozent von dem ganzen Pfandbriefsdarlehn, und von da ab einhalb Prozent von dem die erste Werthshälfte übersteigenden Betrage jährlich zur Amortisation nach §§. 10. ff. zu zahlen. In der Schuldurkunde (§. 3.) ist deshalb außer für Kapital und Zinsen auch für diese Tilgungsbeiträge und alle Kosten, einschließlich der Auslagen bei Kündigung und Einlösung der Pfandbriefe nebst Kupons nach §§. 22. ff., Hypothek zu bestellen.

§. 5.

Bleibt die Beleihung jedoch noch innerhalb fünf Achtel des Gutswerths, so hat der Schuldner nur einhalb Prozent von dem die erste Werthshälfte übersteigenden Betrage des Darlehns jährlich außer den Zinsen zur Amortisation zu zahlen und dafür in gleicher Art (§. 4.) Hypothek zu bestellen.

§. 6.

Die Landschaft ist, falls der Schuldner — ohne besondere Unglücksfälle nachweisen zu können — länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Tilgungsbeiträge im Rückstande bleibt, zur Kündigung des Pfandbriefs-Darlehns berechtigt (§. 15.).

§. 7.

Die für die Landschaft eingetragenen Darlehnsforderungen (§§. 3—5.) sind ausschließlich den Inhabern neuer Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit angewiesen und können von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden. Das Kredit-Institut darf über sie nur Behufs der Einlösung von neuen Pfandbriefen, außerdem aber nur insoweit, als vorher ein entsprechender Theil von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt worden ist, disponiren.

§. 8.

Die Inhaber der neuen Pfandbriefe sind berechtigt, vom Kredit-Institut

a) die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen gegen Beibringung der Kupons,

b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle zu fordern, daß ihr Pfandbrief zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen wird.

Zur Kündigung des Kapitals sind sie nicht berechtigt.

§. 9.

Für jene Zahlungen, sowie überhaupt für die Sicherheit des verschriebenen Kapitals nebst Zinsen haften:

1) das Kredit-Institut als Aussteller der Pfandbriefe mit seinem ganzen Vermögen, zunächst mit den Hypothekenforderungen an seine eigenen Darlehnsschuldner (§. 6.),

2) die sämmtlichen Güter und ländlichen Grundstücke des Ostpreußischen Landschaftsbezirks (Generalgarantie),

überall mit Vorbehalt der Vorrechte der Inhaber der nach dem Landschafts-Reglement oder den zusätzlichen Bestimmungen vom 28. Februar 1859. ausgefertigten Pfandbriefe.

§. 10.

Die nach §§. 4. und 5. zu entrichtenden Tilgungsbeiträge sind für jedes Gut auf einem besonderen Amortisations-Konto, unverkürzt durch Verwaltungskosten, als auf die Pfandbriefsschuld abgezahlt, gut zu schreiben.

§. 11.

Der Bestand der Amortisations-Kontos, wie er nach §§. 4. und 5. vorhanden sein muß, wird in seinem Gesammtbetrage jährlich zwei Mal, soweit dies unter Berücksichtigung des niedrigsten Pfandbriefs-Apoints möglich ist, in neuen, nach diesem Regulativ ausgefertigten Pfandbriefen verzinslich belegt. Diese Pfandbriefe sind nach Ermessen des Generallandschafts-Kollegiums durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe nach §§. 22. ff. oder durch Ankauf zu beschaffen.

§. 12.

Die so beschafften Pfandbriefe werden, in ihrem Gesammtbetrage nach dem Nennwerthe ausgedrückt, pro rata der dazu verwendeten Tilgungsbeiträge der einzelnen Güter auf letztere vertheilt. Jeder derselben wird dabei mittelst eines Stempels mit der Aufschrift: „für immer dem öffentlichen Verkehr entzogen" versehen.

§. 13.

Sobald hierdurch je fünfundzwanzig Prozent der über die erste Werthshälfte hinaus genommenen Anleihe in Pfandbriefen nach dem Nominalbetrage abgetragen sind, ist der Besitzer berechtigt, Löschung oder Cession des abgezahlten Theils des Kapitals, unter Kassation des angesammelten Betrages von Pfandbriefen (§§. 9. und 10. III. der Verordnung vom 28. Februar 1859.) zu fordern und, sobald dies erfolgt ist, von weiterer Zahlung der Zinsen sowohl wie der Tilgungsbeiträge bezüglich dieses abgezahlten Theils des Anlehns entbunden.

§. 14.

Wird nach solcher Tilgung eines Theils der Pfandbriefsschuld von Neuem ein Anlehen nachgesucht, so sind dabei in jeder Beziehung dieselben Vorschriften maaßgebend, wie überhaupt bei neuen Beleihungen.

§. 15.

Bei Beitreibung rückständiger Tilgungsbeiträge stehen der Landschaft dieselben Privilegien zur Seite, wie bezüglich rückständiger Pfandbriefszinsen. Auch ist sie verpflichtet, die ausbleibenden Tilgungsbeiträge in derselben Weise vorzuschießen wie die Zinsen.

§. 16.

Das Guthaben eines jeden Gutsbesitzers am Amortisationsfonds ist untrennbares Zubehör des Gutes, welches mit diesem auf jeden neuen Erwerber übergeht, und ohne das Gut weder abgetreten noch sonst Gegenstand einer Disposition des Gutsbesitzers werden kann. Ebensowenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel von einem Dritten, auch nicht im Wege der Exekution, in Anspruch genommen werden.

§. 17.

Bezüglich der Ausführung des Beleihungsgeschäfts, der Rückzahlung der Darlehne von Seiten der Besitzer, sowie überhaupt in jeder Beziehung kommen — insoweit durch die Bestimmungen dieses Regulativs nicht ausdrücklich Abänderungen angeordnet sind — alle bei der Ostpreußischen Landschaft geltenden Vorschriften auch bei Beleihungen nach diesem Regulative in Anwendung.

§. 18.

Insbesondere sind für Umschreibung alter drei einhalbprozentiger, noch auf eine Spezialhypothek lautender Pfandbriefe in eine zu vier einhalb oder fünf Prozent verzinsliche Darlehnsforderung der Landschaft Behufs Ausfertigung neuer Pfandbriefe die Vorschriften des §. 13. III. der Verordnung vom 28. Februar 1859. und des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Januar 1863. bestätigten Generallandtags-Beschlusses von 1862. maaßgebend.

§. 19.

Auch kann auf Güter, die nach der Verordnung vom 28. Februar 1859. mittelst Ausfertigung vierprozentiger Pfandbriefe beliehen sind, nach Rückzahlung und Kassation dieser Pfandbriefe nach §§. 8. ff. a. a. O. auf Antrag des Besitzers ein gleicher Betrag neuer Pfandbriefe mit höherem Zinsfuße ausgefertigt werden, sobald für die erhöhte Zinsverbindlichkeit den §§. 1—3. II. dieses Regulativs gemäß mit dem so zu beleihenden Gute Hypothek bestellt ist.

§. 20.

Die §§. 1—4. II. der Verordnung vom 28. Februar 1859. zur Ausgleichung der Kursdifferenz angeordneten baaren Zuschußdarlehne dürfen bei Beleihungen über die erste Werthshälfte hinaus nicht gewährt werden. Sie müssen vielmehr — insoweit sie früher bewilligt sind — ehe die Beleihung nach diesem Regulativ erfolgen kann, vorher vollständig abgezahlt werden.

§. 21.

Beleihungen bis zur ersten Werthshälfte können auf Antrag des Besitzers bis auf Weiteres auch mittelst Ausfertigung der älteren dreieinhalb- und vierprozentigen Pfandbriefe nach den darüber geltenden Bestimmungen gewährt werden.

III.

§. 22.

Soll Behufs der Amortisation nach §§. 11. ff. oder mit Rücksicht auf einen, den Nennwerth übersteigenden Kurs der Pfandbriefe bei einer Subhastation, bei Gelegenheit von Rentenablösungen, oder auch auf Antrag des Pfandbriefs- Dar-

Darlehnsschuldners rc. Einlösung von Pfandbriefen durch Baarzahlung erfolgen, so ordnet die Generaldirektion die Kündigung des entsprechenden Betrages von Pfandbriefen an.

§. 23.

Nachdem die zu kündigenden Pfandbriefe nach Littr. und Nr. durch das Loos bestimmt sind, geschieht die Kündigung mit sechsmonatlicher Frist durch dreimalige Insertion in dem Staatsanzeiger, dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, und in je einer der Königsberger und Berliner Zeitungen, welche die Generaldirektion zu bestimmen hat. Die sechsmonatliche Frist beginnt vom Tage der letzten Insertion.

§. 24.

Die von der Landschaft den Inhabern gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon in kursfähigem Zustande eingeliefert werden.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird dem Einliefernden von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

§. 25.

Die Valuta der nicht eingehenden Pfandbriefe bleibt, falls dieselben nicht früher eingereicht werden, bis nach Ablauf der zu demselben verabreichten Kupons-Serie im Landschafts-Depositorium und ist, soweit dies unbeschadet der Möglichkeit sofortiger Flüssigmachung angeht, zu Gunsten des Amortisationsfonds zinsbar und sicher anzulegen.

§. 26.

Nach Ablauf dieser Zeit werden diese Deposita — jedoch nur nach dem Kapitalbetrage und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons — falls die Einlösung der Pfandbriefe nicht früher erfolgt ist, bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Königsberg baar eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

II.

1000		1000

Privilegirter neuer Pfandbrief
der Ostpreußischen Landschaft

Litt. *A*. (L. S.) № 1. etc.

über

Eintausend Thaler Kurant

à 30 Thaler per Pfund feinen Silbers gerechnet und in Gemäßheit des Regulativs vom .... auf eine gleichnamige Hypothekenforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft und die Garantie der Ostpreußischen Landschaft fundirt, durch Baarzahlung im Wege der Amortisation einlöslich, trägt ..... Prozent jährliche Zinsen und darf vom Inhaber nicht gekündigt werden.

Königsberg i. Pr., den ..ten .... 18..

Ostpreußische Generallandschafts-Direktion.

(L. S.) Drei Unterschriften.

Nach Einsicht der betreffenden Hypotheken-Instrumente beglaubigt vom Königlichen Kreisgerichte zu ....

(L. S.) Unterschrift.

1000	Ostpreußischer Pfandbrief.	1000

III.

III.

..... Rthlr. № .....

Gegen Einlieferung dieses Kupons von dem neuen Ostpreußischen Pfandbriefe

Litt. ..... № ..... über ..... Rthlr.

werden die halbjährigen Zinsen für den ..... Termin 18.. zu ... Prozent mit (buchstäblich) Thaler

bei der Generallandschafts-Kasse zu Königsberg vom 1. .... bis .... 18.. oder bei dem Generallandschafts-Agenten zu Berlin im .... 18.. bezahlt.

Ausgefertigt.

Talon

zum

neuen Ostpreußischen ..... prozentigen Pfandbrief

Litt. ..... № ..... über ..... Rthlr.

Der Präsentant dieses Talons erhält bei der Ostpreußischen General-Landschafts-Kasse zu Königsberg oder bei dem Generallandschafts-Agenten in Berlin zu dem genannten Pfandbriefe die neue Serie Kupons pro ..... u. s. w., wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefs dagegen Einspruch macht.

Wird dieser Talon bis zum ..... nicht präsentirt, so kann der Pfandbriefs-Inhaber ohne Weiteres die neuen Kupons erhalten.

Ostpreußische Generallandschafts-Direktion.

Ausgefertigt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).